

33. Kann eine gegen eine Person durch einen Akt verübte Körperverletzung zugleich als vorsätzliche Mißhandlung und als fahrlässige Körperverletzung angesehen werden?

St.G.B. §§. 223, 230.

II. Straffenat. Urtr. v. 27. Mai 1887 g. B. Rep. 1157/87.

I. Landgericht Potsdam.

Angeklagter hatte dem auf seinem Wagen stehenden L. B. einen Stoß vor die Brust versetzt, daß er kopfüber zwischen die Wagenräder stürzte und dabei einen Beinbruch erlitt.

Aus den Gründen:

Zu beanstanden ist die Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen der vorsätzlichen Körperverletzung des L. B. und der fahrlässigen Körperverletzung desselben, sowie die Verhängung der Strafe aus §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s. Läge Idealkonkurrenz vor, so wäre die Strafe gemäß §. 73 St.G.B.'s aus §. 223 zu bemessen gewesen; denn §. 223 droht Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 *M*, §. 230 Abs. 2 aber Geldstrafe bis zu 900 *M* oder Gefängnisstrafe bis zum Höchstmaste von 3 Jahren an. Allein dieselbe Körperverletzung konnte nicht als vorsätzliche und als fahrlässige angesehen werden. Der erste Richter gelangt zur Annahme der Idealkonkurrenz, indem er die Folgen des Stoßes sondert und die durch den Stoß unmittelbar bewirkte Störung des körperlichen Wohlbefindens des L. B. als gewollt, die infolge des Falles eingetretene Gesundheitschädigung aber als durch Fahrlässigkeit herbeigeführt beurteilt. Diese Anschauungsweise widerspricht dem Gesetze. Im §. 230 umfaßt der Ausdruck „Körperverletzung“, welcher auf die Definition des §. 223 zurückgreift, sowohl die körperliche Mißhandlung als auch die Gesundheitsbeschädigung. Ist die Mißhandlung oder die Gesundheitsbeschädigung vorsätzlich verursacht, so kann von einer durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Körperverletzung derselben Person durch denselben Akt nicht die Rede sein, die Anwendung des §. 230 ist also durch Wegfall seiner Voraussetzung ausgeschlossen. Dagegen sind die vom Thäter nicht gewollten Folgen der vorsätzlichen Körperverletzung, selbst wenn sie nicht auf ein fahrlässiges Verhalten zurückgeführt werden können (z. B. wegen mangelnder Vorausehbarkeit), teils als erschwerende Umstände der vorsätzlichen Körperverletzung,

besonders im Gesetze vorgesehen (§§. 224. 226), teils innerhalb des Strafrahmens bei der Strafzumessung zu würdigen. Die Motive des Entwurfes des Strafgesetzbuches (zu §§. 218—221 S. 114) begründen auch die Beseitigung der früheren Vorschriften des preussischen Rechtes über „erhebliche Körperverletzung“ damit, daß die Erhöhung des Strafmaßes der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung von zwei auf drei Jahre dem Richter genügenden Spielraum gebe, die früheren Qualifikationsgründe bei Abmessung der Strafe zu würdigen.